

Steuerberater

Michael Bock

Mike Lutter

Michael Schumacher

(§ 58 StBerG)

Rechtsanwältin

Barbara Bock

(Bürogemeinschaft)

Ausgabe Februar 2018

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

02

UNTERNEHMER	1
Anspruch auf Investitionszulage beeinflusst Betriebsgröße	1
Onlinehandel: Mehrwertsteuersystem wird vereinfacht.....	2
Unternehmer aus Drittstaaten: BMF klärt mit Infoblatt auf ..	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Verdeckte Gewinnausschüttung: Bei Umwandlungen solide bewerten.....	3
Widerspruchslos festgestellte Steuerforderungen nicht anfechtbar.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Betriebsveranstaltungen: Welche Fallstricke zu beachten sind	4

HAUSBESITZER	4
Eigentümer kann unwissend in Grunderwerbsteuerfalle tappen.....	4
Reparaturaufwand für vom Erblasser verursachten Schaden ist nicht abziehbar	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Kinder in Ausbildung: Wie Eltern ihre Steuerlast senken können.....	5
Steuerklassenwahl 2018: BMF gibt Tipps für Ehegatten und Lebenspartner	6

UNTERNEHMER

ANSPRUCH AUF INVESTITIONSZULAGE BEEINFLUSST BETRIEBSGRÖSSE

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Wirkung von betrieblichen Investitionen vorverlegen, indem sie einen sogenannten **Investitionsabzugsbetrag** bilden. Mit diesem Abzugsposten können Betriebe bis zu 40 % der voraussichtlichen

Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bereits vor dessen Anschaffung gewinnmindernd abziehen. Die Steuerlast lässt sich so frühzeitig mindern, so dass der Betrieb seine Liquidität verbessert und sich damit einen finanziellen Spielraum für den Erwerb des Wirtschaftsguts schafft.

Bilanzierende Gewerbetreibende und Selbständige dürfen allerdings nur dann einen Investitionsabzugsbetrag bilden, wenn ihr **Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000 €** beträgt. Ob

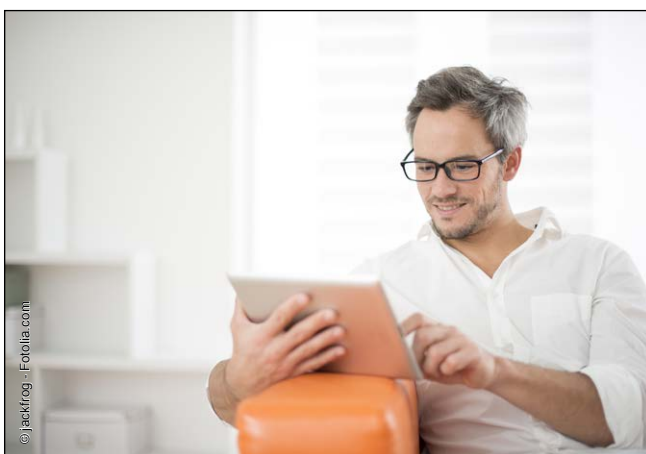
dieses Betriebsgrößenmerkmal überschritten wird, muss am Schluss des Wirtschaftsjahres geprüft werden, in dem der Investitionsabzugsbetrag beansprucht werden soll.

Hinweis: Ermitteln Gewerbetreibende und Selbständige ihren Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung, müssen sie eine Gewinngrenze von 100.000 € pro Jahr einhalten, um einen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen zu können.

Bilanzierende Betriebe sollten beachten, dass ihnen die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags verwehrt werden kann, wenn sie **Anspruch auf eine staatliche Investitionszulage** haben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass auch dieser Anspruch **in das maßgebliche Betriebsvermögen einzurechnen** ist und daher dazu beitragen kann, dass das **Betriebsgrößenmerkmal überschritten** wird.

Geklagt hatte eine bilanzierende Kommanditgesellschaft, der eine staatliche Investitionszulage von 40.000 € zustand. Das Finanzamt lehnte die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ab und wies darauf hin, dass das Betriebsvermögen zusammen mit dem Zulagenanspruch die zulässige Betriebsvermögensgrenze überschreite. Der BFH teilte diese Auffassung und erklärte, dass der Anspruch auf Investitionszulage eine Forderung des Umlaufvermögens und Bestandteil des - für die Steuerbilanz maßgeblichen - Betriebsvermögensvergleichs sei. Das Investitionszulagengesetz regele zwar, dass die Zulage nicht zu den steuerlich relevanten Einkünften gehöre, hieraus dürfe aber nicht abgeleitet werden, dass die Zulagengewährung überhaupt keine einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen habe oder nicht zum steuerbilanziellen Betriebsvermögen gerechnet werde.

ONLINEHANDEL: MEHRWERTSTEUERSYSTEM WIRD VEREINFACHT



Der **grenzüberschreitende Warenkauf und -verkauf über das Internet** soll **vereinfacht** werden - die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten einigten sich bei einem Treffen in Brüssel auf ein entsprechendes Maßnahmenpaket. Die **neuen**

Regeln werden **schrittweise bis 2021 in Kraft** treten und unter anderem folgende Änderungen mit sich bringen:

- Die **Mehrwertsteuerregelungen für Start-ups, Kleinunternehmen** sowie **kleine und mittlere Unternehmen**, die ihre **Waren online** an Kunden in anderen EU-Mitgliedstaaten **verkaufen**, sollen **ab 2019 vereinfacht** werden. Für Kleinunternehmen richtet sich die Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von weniger als 10.000 € pro Jahr demnächst nach den Vorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Für kleine und mittlere Unternehmen sollen vereinfachte Verfahren für grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von bis zu 100.000 € pro Jahr gelten.
- Unternehmen, die Waren online verkaufen, können ihren EU-Mehrwertsteuerpflichten künftig über ein **einheitliches Onlineportal** in ihrer Landessprache nachkommen. Damit ist es nicht mehr erforderlich, sich in jedem EU-Mitgliedstaat zu registrieren, in dem Ware verkauft werden soll. Damit entfällt ein Hindernis, das beim grenzüberschreitenden Handel derzeit insbesondere für Klein(st)unternehmen besteht.
- **Onlinemarktplätze** müssen künftig dafür Sorge tragen, dass **die Mehrwertsteuer abgeführt wird**, die für **Verkäufe von Drittlandsunternehmen an EU-Verbraucher** anfällt. Hiervon erfasst wird der Verkauf von Waren, die Nicht-EU-Unternehmen bereits in Warenlagern (sogenannten Erfüllungszentren) innerhalb der EU lagern. Diese Lagerung diene bislang dem Zweck, Waren mehrwertsteuerfrei an EU-Verbraucher zu verkaufen.

Hinweis: Durch das Maßnahmenpaket sollen den EU-Mitgliedstaaten, in denen die Endverbraucher ansässig sind, Mehrwertsteuerzahlungen zugeleitet werden, was zu einer gerechteren Verteilung der Steuereinnahmen innerhalb der EU führen soll. Zugleich soll sichergestellt werden, dass Unternehmen in Drittländern, die ihre Waren direkt und über Onlinemarktplätze in die EU verkaufen, nicht mehr bevorzugt werden.

UNTERNEHMER AUS DRITTSTAATEN: BMF KLÄRT MIT INFOBLATT AUF

Unternehmer, die **außerhalb der EU ansässig** sind, jedoch **in Deutschland steuerbare und steuerpflichtige Umsätze** erbringen, müssen hierzulande - genau wie inländische Unternehmer - eine Reihe von **umsatzsteuerrechtlichen Pflichten** beachten. Das Bundesfinanzministerium hat in einem **neuen Informationsblatt** die **wichtigsten Regeln** für diese Unternehmer zusammengefasst. Die wesentlichen Aussagen daraus im Überblick:

- Der **deutschen Umsatzsteuer** unterliegt der **Verkauf von Waren** aus einem **in Deutschland oder in einem anderen**

EU-Mitgliedstaat gelegenen Warenlager an einen Käufer in Deutschland. Von der Besteuerung erfasst wird auch der Verkauf von Waren aus einem Drittland (Land außerhalb der EU) an einen Käufer in Deutschland, wenn der Verkäufer oder sein Beauftragter die Verzollung und Versteuerung durchführt.

- Verkäufer, die nicht in der EU ansässig sind und in Deutschland steuerpflichtige Verkäufe tätigen, müssen sich in Deutschland zwingend **bei bestimmten Zentralfinanzämtern registrieren** lassen. Nach formloser Kontaktaufnahme (z.B. per E-Mail) senden diese Ämter dem ausländischen Unternehmer einen Fragebogen zur Registrierung zu. Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Unternehmer eine Steuernummer mitgeteilt.
- Verkäufer sind verpflichtet, dem deutschen Finanzamt die erzielten Umsätze monatlich oder quartalsweise in einer elektronischen **Umsatzsteuer-Voranmeldung** darzulegen, die Steuer selbst zu berechnen und zu bezahlen. Nach Ablauf des Jahres muss zudem eine elektronische **Umsatzsteuerjahreserklärung** beim Finanzamt eingereicht werden.
- Für die Besteuerung **relevante Unterlagen** müssen vom Unternehmer aufbewahrt und auf Anfrage an das Finanzamt übermittelt werden.
- Ein Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen wird in Deutschland **bußgeldrechtlich oder strafrechtlich geahndet**.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG: BEI UMWANDLUNGEN SOLIDE BEWERTEN

Die **Umwandlung** von Unternehmen (Verschmelzung, Einbringung, Spaltung etc.) gehört sowohl für den Juristen als auch für den Steuerberater zu den schwierigsten Unterfangen. Es müssen zahlreiche formelle Hürden und Vorschriften beachtet werden, deren Zusammenspiel äußerst komplex ist. Dass man an einer guten Beratung und den damit zusammenhängenden Aufwendungen nicht sparen sollte, zeigt ein aktueller Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) auf sehr eindrucksvolle Weise.

Hier war eine Familienholding in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (Gesellschafter waren ein Ehepaar und dessen beide Söhne) an einer GmbH beteiligt. Die GmbH hatte zwei Teilbetriebe inne. Da jeder der beiden Söhne Alleingeschäftsführer einer GmbH sein sollte, wurde einer der Teilbetriebe auf eine neugegründete Schwester-GmbH abgespalten, und zwar steuerneutral zu Buchwerten. Wenige Monate später stellte die Familie fest, dass die neugeschaffene GmbH nach der Abspaltung über ca. 2,4 Mio. € mehr Vermögen verfügte als die bisherige GmbH. Infolgedessen verpflichtete sich die neugegründete GmbH, 1,2 Mio. € an die bisherige GmbH zu zahlen.

Sowohl die Betriebsprüfer als auch der BFH erkannten in diesem Zahlungsvorgang eine **verdeckte Gewinnausschüttung**, da das Spaltungsvermögen nach der Eintragung der Umwandlung

im Handelsregister verändert worden war. Das belege, dass die Zahlung nicht betrieblich veranlasst, sondern gesellschaftsrechtlich begründet gewesen sei. Die Familienmitglieder mussten den gezahlten Betrag versteuern.

Hinweis: Bei jeder Umwandlung sollte eine auf den Umwandlungszeitpunkt gerichtete Unternehmensbewertung vorliegen, die zum Beispiel Bewertungsmissstände und Lücken aufzeigt. An den Kosten für diese Bewertung sollte man nicht sparen - nachträglich lassen sich Bewertungsunterschiede faktisch nicht ohne Steuersanktionen beheben.

WIDERSPRUCHSLOS FESTGESTELLTE STEUERFORDERUNGEN NICHT ANFECHTBAR

Geschäftsführer einer GmbH können vom Finanzamt in Haftung genommen werden, sofern Steuerschulden der Gesellschaft infolge ihrer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden konnten.

Eine Geschäftsführerin aus Bayern hat sich vor Jahren einer solchen Haftungsinanspruchnahme gegenübergesehen. Nachdem ihre GmbH über Jahre hinweg keine Steueranmeldungen und -erklärungen abgegeben hatte, erließ das Finanzamt diverse Schätzungsbescheide und beantragte schließlich mit Erfolg die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Die offenen Steuerbeträge wurden schließlich zur Insolvenztabelle angemeldet und widerspruchslos festgestellt.

Aufgrund der Tatsache, dass von der GmbH keine Zahlungen mehr zu erwarten waren, nahm das Finanzamt schließlich die Geschäftsführerin für die widerspruchslos festgestellten Steuerforderungen in Anspruch. Die Geschäftsführerin wollte nun im Haftungsverfahren gegen die Höhe der Steuerforderungen vorgehen, erhielt aber eine klare Absage des Bundesfinanzhofs. Nach Gerichtsmeinung **musste die Geschäftsführerin die vorherige widerspruchslose Feststellung der Forderungen zur Insolvenztabelle gegen sich gelten lassen**. Sie hatte damals bei der Anmeldung der Forderungen zur Tabelle als gesetzliche Vertreterin der GmbH die Möglichkeit gehabt, namens der GmbH mit einem Einspruch gegen die Höhe der Forderungen vorzugehen. Diese Gelegenheit hatte sie nicht genutzt, so dass sie **im späteren Haftungsverfahren einem Einwendungsausschluss unterworfen** war.

Hinweis: Geschäftsführer einer insolventen GmbH sollten also darauf achten, dass sie die Anfechtung der Steuerforderungen rechtzeitig prüfen. Sind die Beträge erst einmal widerspruchslos zur Insolvenztabelle festgestellt, lassen sie sich im späteren Haftungsverfahren nicht mehr herabsetzen.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN: WELCHE FALLSTRICKE ZU BEACHTEN SIND



Seit 2015 gilt für Betriebsveranstaltungen ein **Freibetrag von 110 € pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer**. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich solcher Veranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Musik), können bis zu dieser Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fallen Lohnsteuer und (mitunter) Sozialversicherungsbeiträge an. Beansprucht werden kann der Freibetrag für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Beispiel: Ein Arbeitgeber veranstaltet für seine Arbeitnehmer im Jahr 2017 vier Betriebsveranstaltungen: Betriebsausflug für 80 € pro Person, Pensionärstreffen für 40 € pro Person, Jubiläumsfeier (für alle Jubilare der Firma) für 70 € pro Person und Weihnachtsfeier (für alle Arbeitnehmer) für 90 € pro Person. Für den Arbeitgeber empfiehlt es sich, den Freibetrag für die beiden teuersten Veranstaltungen - den Betriebsausflug und die Weihnachtsfeier - zu beanspruchen, um eine bestmögliche Steuerfreistellung zu erreichen. Der geldwerte Vorteil aus den anderen Veranstaltungen von jeweils 40 € und 70 € kann vom Arbeitgeber zudem mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % lohnversteuert werden.

Nutzt der Arbeitgeber die 25%ige Lohnsteuerpauschalierung (z.B. für Zuwendungen oberhalb der 110-€-Grenze), bleibt auch der pauschal besteuerte Lohn sozialversicherungsfrei. Das gilt allerdings nur, wenn die **Steuerpauschalierung bis zum 28.02. des Folgejahres** (= bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung) vorgenommen wird. Der Arbeitgeber muss die Pauschalsteuer bis zu diesem Zeitpunkt anmelden und abführen, damit Sozialversicherungsfreiheit eintritt.

Arbeitgeber sollten beachten, dass der 110-€-Freibetrag nur beansprucht werden kann, wenn die **Betriebsveranstaltung allen**

Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Eine hierarchische Beschränkung der Feier (z.B. nur auf Führungskräfte) wird steuerlich nicht gefördert.

Dürfen Arbeitnehmer eine **Begleitperson** zu einer begünstigten Betriebsveranstaltung mitbringen, müssen ihnen die Kosten für diese Person zugerechnet werden, so dass die 110-€-Grenze bei ihnen schneller überschritten werden kann.

Wird der Kostenrahmen von 110 € einschließlich Umsatzsteuer eingehalten, ergeben sich für den Arbeitgeber in der Regel keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen; der Vorsteuerabzug aus den Kosten der Feier bleibt weiterhin möglich. **Wird die Grenze von 110 € überschritten**, liegt jedoch **umsatzsteuerlich eine unentgeltliche Zuwendung an den Arbeitnehmer** vor. In diesen Fällen ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

HAUSBESITZER

EIGENTÜMER KANN UNWISSEND IN GRUNDERWERBSTEUERFALLE TAPPEN

Wenn unbebaute Grundstücke verkauft werden, berechnet das Finanzamt die Grunderwerbsteuer (je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 %) regelmäßig nur auf den reinen Bodenwert. Teurer wird es, wenn der Fiskus zu dem Ergebnis gelangt, dass Grundstückskaufvertrag und Bauvertrag miteinander zusammenhängen und der Erwerber das unbebaute Grundstück letztlich in bebautem Zustand erhalten soll (sogenannter einheitlicher Erwerbsvorgang). In diesem Fall berechnet das Finanzamt die Grunderwerbsteuer auch auf die Bauerrichtungskosten.

Dass auch der Verkäufer eines Grundstücks in diese Falle tappen kann, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein Verkäufer sein Grundstück einer GmbH zur freien Vermarktung überlassen hatte. Im Zuge der Verkaufsaktivitäten wurden eine Makler-GmbH und eine Bauträger-KG aktiv, die darauf hinwirkten, dass der Erwerber vor dem Grundstückskauf einen Bauvertrag abschloss. Das Finanzamt ging aufgrund der Verflechtungen von einem einheitlichen Erwerbsvorgang aus und bezog die Baukosten in die Grunderwerbsteuerberechnung ein, so dass eine Mehrsteuer von mehreren Tausend Euro entstand. Da eine Beitreibung der Steuer bei den Grundstückskäufern wegen eines anstehenden Insolvenzverfahrens erfolglos erschien, forderte das Amt die Steuer vom früheren Eigentümer des Grundstücks ein. Dieser klagte gegen den Steuerzugriff, musste vor dem BFH nun aber eine Niederlage einstecken.

Die Bundesrichter gingen ebenfalls von einem **einheitlichen Erwerbsvorgang** aus, weil die Erwerber den **Bauvertrag schon vor dem Grundstückskaufvertrag abgeschlossen** hatten und **somit hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ der Baumaßnahmen nicht mehr frei** waren. Es stand fest, dass sie das Grundstück nur in bebautem Zustand erhalten sollten. Da die **Grunderwerb-**

steuer regelmäßig gesamtschuldnerisch von den Personen **geschuldet** wird, die am Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligt sind, darf auch auf den Veräußerer zurückgegriffen werden. Nach Gerichtsmeinung gilt dies auch in Fällen eines einheitlichen Erwerbsvorgangs, in denen ein Dritter zivilrechtlich zur Gebäudeerrichtung verpflichtet ist.

Hinweis: Nach diesem Urteil darf ein Veräußerer selbst dann für die Mehrsteuer aus einem einheitlichen Erwerbsvorgang in Anspruch genommen werden, wenn für ihn gar nicht erkennbar war, dass die beim Verkauf eingeschalteten Akteure eine Verflechtung von Bau- und Grundstückskaufvertrag herbeigeführt hatten. Veräußerer sollten sich also im Vorhinein genau darüber informieren, wie die Vermarktung der Grundstücke erfolgen soll.

REPARATURAUFWAND FÜR VOM ERBLASSER VERURSACHTEN SCHADEN IST NICHT ABZIEHBAR



Erben können bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs die übernommenen Nachlassverbindlichkeiten, wie etwa vom Erblasser herrührende private Schulden, in Abzug bringen, so dass sich ihre zu zahlende Erbschaftsteuer mindert.

Tritt an einem geerbten Gebäude nach dem Erbfall ein Schaden auf, den der Erblasser noch zu Lebzeiten verursacht hat, darf der Erbe die entstehenden Reparaturkosten nicht als Nachlassverbindlichkeiten ansetzen. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Geklagt hatte ein Mann, der von seinem Onkel ein Zweifamilienhaus geerbt hatte. Zu Lebzeiten hatte der Onkel die Ölheizung des Hauses mit ungeeignetem Heizöl auffüllen lassen. Diese „Fehlbetankung“ führte dazu, dass das Öl später ohne Störmeldung aus dem Tank austrat und sich im Ölaufangraum sammelte. Nachdem der Ölaustritt bemerkt wurde, ließ der Erbe den Schaden beseitigen und zahlte hierfür 3.800 €, die er als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt wissen wollte.

Der BFH **erkannte die Reparaturaufwendungen jedoch nicht als Nachlassverbindlichkeiten an** und verwies darauf, dass ein

solcher Abzug nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung **nur dann möglich sei, wenn bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung** (= behördliche Anordnung) oder eine **privatrechtliche Verpflichtung** (z.B. gegenüber einem Mieter) **zur Schadensbeseitigung** bestanden habe. Diese Rechtsprechungsgrundsätze gelten nach Ansicht des BFH nicht nur für Schäden, die bereits im Zeitpunkt des Erbfalls erkennbar waren, sondern auch (und erst recht) für Schäden, die - wie im vorliegenden Fall - erst nach dem Tod des Erblassers in Erscheinung treten, jedoch noch von diesem verursacht worden sind. Da im vorliegenden Fall keine entsprechende Verpflichtung zur Schadensbeseitigung bestand, war ein Ansatz der Reparaturkosten ausgeschlossen. Für einen entsprechenden Abzug reichte es dem Gericht nicht aus, dass der Erblasser die Schadensursache damals selbst gesetzt hatte.

ALLE STEUERZAHLER

KINDER IN AUSBILDUNG: WIE ELTERN IHRE STEUERLAST SENKEN KÖNNEN

Wenn der Nachwuchs studiert oder eine Ausbildung absolviert, werden Eltern häufig zur Kasse gebeten und übernehmen etwa die Kosten für Lernmaterialien, WG-Zimmer und Verpflegung. Der Fiskus würdigt diesen Einsatz, indem er den Eltern steuerliche Vorteile einräumt. Welche Vergünstigungen in Betracht kommen, bestimmt sich danach, **ob für das Kind noch ein Anspruch auf Kindergeld besteht**. Dies ist bei Kindern in Ausbildung und Studium regelmäßig bis zum 25. Geburtstag der Fall.

- **Ausbildungsfreibetrag:** Haben Eltern für ihr Kind noch einen Anspruch auf Kindergeld, können sie einen Ausbildungsfreibetrag von jährlich 924 € als außergewöhnliche Belastung abziehen. Wie hoch die Einkünfte der Eltern sind, spielt dabei keine Rolle. Voraussetzung für die Freibetragsgewährung ist aber, dass das Kind volljährig ist, nachweislich eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert und außerhalb des elterlichen Haushalts wohnt (z.B. in einer Wohngemeinschaft). Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr erfüllt, gewährt das Finanzamt den Ausbildungsfreibetrag nur zeitanteilig (monatsweise mit einem Zwölftel). Wird die Ausbildung zeitweilig unterbrochen (z.B. während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeiten), führt dies jedoch nicht zu einer Kürzung des Freibetrags.
- **Abzug von Unterhaltszahlungen:** Haben Eltern für ihr Kind keinen Anspruch mehr auf Kindergeld (z.B. weil das studierende Kind älter als 25 Jahre ist), können sie ihre finanziellen Beiträge häufig als Unterhaltsleistungen in der Einkommensteuererklärung absetzen. Maximal abziehbar sind 8.820 € pro Jahr (Höchstbetrag für 2017), zuzüglich etwaiger übernommener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes. Das Finanzamt spielt bei diesem Kostenabzug aber nur mit, wenn das Kind auch bedürftig ist. Sein Vermögen darf nicht mehr als 15.500 € betragen; ausgenommen ist hiervon jedoch

existentiell notwendiges Vermögen, wie eine selbstgenutzte (angemessene) Eigentumswohnung des Kindes. Verfügt das Kind im Jahr der Unterhaltszahlung über eigene Einkünfte von mehr als 624 €, muss der übersteigende Betrag zudem vom absetzbaren Höchstbetrag der Eltern abgezogen werden.

STEUERKLASSENWAHL 2018: BMF GIBT TIPPS FÜR EHEGATTEN UND LEBENSPARTNER



Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat erörtert, welche Besonderheiten bei der Wahl der Lohnsteuerklassen für das Jahr 2018 gelten. Die Aussagen richten sich an Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen. Danach gilt:

- Die **Steuerklassenkombination III/V** führt zu einem „optimalen“ Lohnsteuereinbehalt, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte bzw. Lebenspartner ca. 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Partner ca. 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung generell verpflichtend.
- Ehegatten bzw. Lebenspartner können auch das **Faktorverfahren** beantragen, bei dem das Finanzamt die Steuerklasse

IV in Verbindung mit einem steuermindernden Multiplikator (sogenannter Faktor) einträgt.

Hinweis: Die Eintragung eines Faktors bewirkt, dass die Lohnsteuerlast im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne auf die Partner verteilt wird. Dieses Verfahren ist für Paare mit einem großen Gehaltsunterschied interessant. Die erdrückende Lohnsteuerlast in Steuerklasse V wird für den geringer verdienenden Partner vermieden, so dass er einen höheren Nettolohn ausgezahlt bekommt.

- Ehegatten und Lebenspartner sollten beachten, dass sich ein Steuerklassenwechsel auch auf die **Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen** auswirken kann (z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld). Daher empfiehlt das BMF, sich vor einem Wechsel der Steuerklasse beim zuständigen Sozialleistungsträger bzw. Arbeitgeber über die Folgen zu informieren.
- Wer seine Steuerklasse wechseln bzw. das Faktorverfahren beanspruchen möchte, muss sich an sein **aktuelles Wohnsitzfinanzamt** wenden.
- Ein Steuerklassenwechsel bzw. die Anwendung des Faktorverfahrens kann **in 2018 in aller Regel nur einmal** (spätestens zum 30.11.2018) **beantragt werden**. Ein zweiter Wechsel kann aber ausnahmsweise möglich sein, zum Beispiel wenn ein Partner im Laufe des Jahres 2018 keinen Arbeitslohn mehr bezieht.

Hinweis: Das Merkblatt des BMF enthält Tabellen mit gestaffelten Arbeitslöhnen, aus denen Ehegatten und Lebenspartner die für sich günstigste Steuerklassenkombination ablesen können.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Februar 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28				

12.02.2018 (15.02.2018*)

- Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.02.2018 (19.02.2018*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

26.02.2018

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.